



Moot Court

aus Zivilrecht

Innsbruck 2018/2019

Mit freundlicher Unterstützung von:



Büro der Vizerektorin
für Forschung



RA Dr. Hermann Holzmann
RA Mag. Martin Steinlechner
RA Mag. Zeno Agreiter
RAA MMag. Florian Stachowitz
RAA Mag. Matthias Holzmann



UNIV.-DOZ. DR. MANFRED UMLAUFT

Öffentlicher Notar, Dornbirn



Grußworte



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck bietet ihren Studierenden eine fundierte Ausbildung in den Rechtswissenschaften und einen rechtlich gesicherten Zugang zum juristischen Arbeitsmarkt. Die enge Zusammenarbeit mit den Berufsständen der Richter und Rechtsanwälte bietet dabei einen großen Mehrwert für die Ausbildung unseres juristischen „Nachwuchses“. Die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt ist eine der

Aufgaben der rechtlichen Ausbildung an den Universitäten.

Die Veranstaltung des „Moot Court aus Zivilrecht“ bildet unter diesem Aspekt sicherlich einen der Höhepunkte im Lehrveranstaltungsplan. Gerade die erforderliche Flexibilität aufgrund der immer größer werdenden Anforderungen im Beruf soll dadurch geschult werden. Die Studierenden sammeln Erfahrung in einer gerichtsmäßigen Konfliktsituation, die sie rechtlich und argumentativ erarbeiten.

Die Kooperationen mit der Rechtsanwaltskammer, dem Oberlandesgericht Innsbruck, der European Law Student's Association und den engagierten Rechtsanwälten, Notaren, Richtern des Obersten Gerichtshofes und wissenschaftlichen Mitarbeitern machen den „Moot Court aus Zivilrecht“ zu einer gelungenen Austauschplattform für Studierende und Praktiker.

Mein Dank geht daher an alle Beteiligten und Organisatoren für ihren Einsatz und ihr Engagement,

Ihr

ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Markl
 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
 Universität Innsbruck

**universität
 innsbruck**
 Rechtswissenschaftliche
 Fakultät

Grußworte

Theorie und Praxis

Recht haben und Recht bekommen sind bekanntlich zwei Paar Schuhe. Wie das Recht gebaut ist, lernt man an der Universität. Wie es sich tatsächlich „anfühlt“, zeigt sich meist erst in der beruflichen Praxis. RechtsanwältInnen erfüllen den Rechtsstaat mit Leben, da sie den Zugang der Bürger zum Recht sicherstellen. Dafür setzen sie ihr ganzes theoretisches und praktisches Wissen für ihre MandantInnen ein, damit die zur ihrem Recht kommen. Im täglichen Kampf ums Recht nehmen RechtsanwältInnen daher eine besondere Stellung in der Gesellschaft ein. Um dieser Rolle gerecht zu werden, ist eine fundierte praktische Ausbildung unbedingt erforderlich, die nicht früh genug beginnen kann. Angehende Juristinnen sollen im Idealfall schon im Studium mit der Lebenswelt von Rechtsanwälten in Berührung kommen und dabei erworbenes Wissen in die Tat umsetzen können. Theorie und Praxis werden dort am besten vereint, wo in simulierten Gerichtsverfahren Studierende in die Rolle von Parteienvertretern schlüpfen und dabei lebensnahe Fälle in Form von Streitverhandlung vor einem Richterssenat ausfechten können. Das alles leistet der Moot Court als gelungene Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis in der Juristenausbildung – und trägt so zum gut ausgebildeten Nachwuchs bei. Die Tiroler Rechtsanwaltskammer unterstützt auch heuer wieder gerne den Moot Court Zivilrecht, bei dem drei Teams gegeneinander antreten. Ich bin mir sicher: die Teilnahme wird für Sie ein unvergessliches Erlebnis und eine unbezahlbare Erfahrung bleiben. Nach der Schlussverhandlung im Jänner wissen wir dann, welches Team die stichhaltigsten Argumente liefern, die gegnerische Partei am besten kontern, sich vor den Richtern behaupten und – last but not least – am meisten von sich überzeugen konnte. Eines steht aber bereits heute fest: Sie alle sind ein Gewinn! Nicht nur für ihre Fakultät, sondern für die rechtsberatenden Berufe an sich. Ich freue mich daher, die eine oder den anderen eines Tages im Stand der Rechtsanwälte begrüßen zu dürfen – als Kollegin oder Kollegen.



Ich wünsche Ihnen viel Erfolg in der Vorrunde und alles Gute für Ihre weitere juristische Laufbahn.

Herzlichst Ihr,

RA Dr. Christian Winder, MBL
 Vizepräsident der
 Tiroler Rechtsanwaltskammer

**TIROLER
 RECHTSANWALTSKAMMER**
 Ihre Rechtsanwälte für jeden Fall

Grußworte



Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer!

Ich freue mich, dass es dem Team um Univ.-Prof. Dr. Andreas Schwartze auch im laufenden Studienjahr gelungen ist, junge Kolleginnen und Kollegen zu motivieren, im Rahmen einer fiktiven Gerichtsverhandlung in dritter Instanz ihr theoretisches Wissen praktisch zu erproben. Die Veranstaltungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Studierenden mit hohem rhetorischen und fachlichen Können ihre Rolle als Parteienvertreter in einem

zivilgerichtlichen Verfahren wahrnehmen. Nicht nur die fachliche Kompetenz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommt darin zum Ausdruck, sondern auch die hohe Qualität der universitären Ausbildung in diesem Bereich. Die enge Verbindung zwischen der juristischen Fakultät der Universität Innsbruck und der Justiz, nicht nur im Bereich des Zivilrechtes, ist ein besonderes Gütesiegel des rechtswissenschaftlichen Studiums in Innsbruck. Eine erfolgreiche Berufstätigkeit im juristischen Bereich beginnt mit einer qualitativvollen Ausbildung an der Universität, für die unsere Fakultät garantiert.

Den Studierenden, die sich der Herausforderung einer Teilnahme am Moot Court stellen, wünsche ich viel Erfolg bei der praktischen Umsetzung ihres theoretischen Wissens vor einem hochkarätigen Richtersenat und freue mich darauf, so hoch motivierte Kolleginnen und Kollegen auch demnächst als Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten in unserem Haus begrüßen zu dürfen.

Dr. Klaus Schröder
Der Präsident
des Oberlandesgerichts Innsbruck



Grußworte

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Für die European Law Students' Association (ELSA) Innsbruck ist es eine besondere Freude, erneut in Kooperation mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einen Moot Court aus dem Zivilrecht veranstalten zu dürfen.

Die Teilnahme am Moot Court ermöglicht den Studierenden, bereits im Rahmen ihres Studiums Praxiserfahrung zu sammeln und in die Rolle von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu schlüpfen. Dabei lernen die Studierenden, prägnante Schriftsätze zu verfassen, sich vor dem hochkarätigen Richtersenat und dem gegnerischen Team zu behaupten und ihr Wissen im Rahmen einer mündlichen Streitverhandlung unter Beweis zu stellen.

Als weltweit größte Vereinigung von Jus – und Wirtschaftsrechtstudierenden versucht ELSA stets, die juristische Ausbildung mit verschiedenen Aktivitäten zu bereichern. Das Angebot erstreckt sich dabei von internationalen Konferenzen und Summer Law Schools über das Praktikumsprogramm STEP bis hin zu lokalen Events mit Kanzleien, Study Visits und vielem mehr.

ELSA Innsbruck möchte sich bei all jenen herzlich bedanken, die zum großen Erfolg dieser Veranstaltung beigetragen haben.

Zunächst möchten wir uns bei Herrn Univ.-Prof. Dr. Andreas Schwartze, Herrn assoz. Prof. Mag. Dr. Simon Laimer, LL.M. und Herrn Ass.-Prof. MMag. Dr. Martin Trenker für die hervorragende akademische Leitung sowie Fallverfassung bedanken.

Ein besonderer Dank gilt auch dem Dekanat der rechtswissenschaftlichen Fakultät, unter der Leitung von Mag. Thomas Krieglsteiner, die die organisatorische Leitung übernehmen.

Für die ständige Unterstützung der Betreuung der Teams durch die Kanzleien von RA Dr. Fabian Höss, RA Dr. Michael Nueber, RA Dr. Clemens Pichler, LL.M., RA Mag. Daniel Wolff, RA MMMag. Barbara Egger-Russe, RA Dr. Silvia Moser, RA Mag. Zeno Agreiter, RAA MMag. Florian Stachowitz, RAA Mag. Matthias Holzmann, RA Dr. Markus Skarics, sowie RAA Dr. Florian Skarics, und den akademischen Betreuern möchten wir uns ebenfalls bei Univ.-Ass. Dr. Lukas Gottardis, Ass.-Prof. Dr. Kristin Nemeth, Univ.-Ass. Mag. Dominic Walcher, Univ.-Ass. Mag. Stephanie Rohmann, Univ.-Ass. Mag. Marco Scharmer sowie Univ.-Ass. Mag. Matthias Knoll, bedanken.

Wir wünschen Ihnen als Teilnehmer eines Moot Courts gutes Gelingen!

Im Namen von ELSA Innsbruck

Danijela Racic
President Elsa Innsbruck



Richtersenat



**Hon.-Prof. HR Dr.
Christoph Brenn**

*(Richter und Hofrat des Obersten
Gerichtshofes; Honorarprofessor an
der Universität Innsbruck)*



**Univ.-Prof. Mag. Dr.
Alexander Schopper**

*(Institutsleiter des Institutes für
Unternehmens- und Steuerrecht)*



**RA Dr.
Christian Winder, MBL**

*(Vizepräsident der
Tiroler Rechtsanwaltskammer)*

Akademische Betreuung



Univ.-Prof. Dr. Andreas Schwartz, LL.M. (EHI)
(Institut für Zivilrecht, Akademische Leitung)



Ass.-Prof. MMag. Dr. Martin Trenker
(Institut für Zivilgerichtliches Verfahren, akademische Organisation)



assoz. Prof. Mag. Dr. Simon Laimer, LL.M.
(Institut für Zivilrecht, akademische Organisation)



Ass.-Prof. Mag. Dr. Kristin Nemeth, LL.M. (EHI)
(Institut für Zivilrecht)



Univ.-Ass. Dr. Lukas Gottardis
(Institut für Zivilrecht)



Univ.-Ass. Mag. Dominic Walcher
(Institut für Unternehmens- und Steuerrecht)



Univ.-Ass. Mag. Stephanie Rohmann
(Institut für Zivilgerichtliches Verfahren)



Univ.-Ass. Mag. Matthias Knoll
(Institut für Zivilrecht)



Univ.-Ass. Mag. Marco Scharmer
(Institut für Zivilrecht)

Prozesstraining und Rhetorik



Dr. Gerhard Schedler



Dr. Rainer Silbernagl

ZGV Vertiefung



Mag. Michael Ortner
Richter LG Innsbruck

Teams und Fälle



Fall 1: Verwoben

Die in Kufstein wohnhafte Klägerin (Korinna Blum, eine österreichische Schauspielerinnen und Kabarettistin) erklärte sich gegen Entgelt bereit an einer Pressekonferenz zur Präsentation der neuen Kaffeekapseln „Gustosy“ in einem Kaffeehaus der beklagten Partei (Caffenum mit Sitz in Wien) in Bratislava teilzunehmen. Im Zuge der Pressekonferenz wurde ein Interview mit der Klägerin geführt, dieses wurde in Text, Bild und Ton festgehalten. Die Nebenintervenientin (Werbeagentur Onscyn Products mit Sitz in Wiener Neustadt) auf Seiten der beklagten Partei war im Auftrag von Caffenum in die Ausrichtung der PR-Veranstaltung eingebunden. Im Rahmen der Messe „Gastrolinea“ (internationale Fachmesse für Gastronomie und Hotellerie in Innsbruck) wurde auf dem Messestand der beklagten Partei in Dauerschleife ein Video gezeigt, das die Aufnahmen mit der Klägerin von der Pressekonferenz in Bratislava beinhaltete. Das Video diente der Vermarktung des neuen Produkts „Gustosy“.

Mit ihrer Klage begehrte die Klägerin nach österreichischem Recht die Unterlassung der Verwendung ihres Bildnisses zu Werbezwecken, weiters eine Urteilsveröffentlichung sowie Rechnungslegung und Auskunftserteilung der beklagten Partei bezüglich der Verwendung ihres Bildnisses. Der entstandene materielle und immaterielle Schaden sei zudem zu ersetzen und für die Verbreitung des Werbevideos gebühre der Klägerin ein Entgelt iHv 40.000€. Datenträger, welche den Werbespot für „Gustosy“ enthielten, seien überdies herauszugeben. Die Klägerin brachte zusammengefasst vor, dass die beklagte Partei die Aufnahmen der Pressekonferenz vereinbarungsgemäß nur für interne Zwecke, dh vor allem zur Dokumentation, verwenden dürfe. Eine Zustimmung zur Verwendung zu Werbezwecken, wie dem Werbespot für das Produkt „Gustosy“, hätte sie nie, weder ausdrücklich noch konkludent, erteilt.

Die beklagte Partei beantragte Klagsabweisung und wendete ein, dass kein Eingriff in die Rechtssphäre der Klägerin erfolgt sei und zudem slowakisches Recht anzuwenden sei. Bei der „Gastrolinea 2015“ seien nur solche Aufnahmen gezeigt worden, die anlässlich der Pressekonferenz gemacht wurden, dazu sei die beklagte Partei berechtigt. Indem sich die Klägerin mit dem Ablauf der Pressekonferenz und der Herstellung des Kurzvideos einverstanden erklärte sowie Werbeaussagen übernahm, habe sie jedenfalls konkludent in die Verwendung des Videomaterials eingewilligt. Das Erstgericht entschied mit Teilurteil zugunsten der Klägerin, der Berufung der beklagten Partei wurde keine Folge gegeben. Die ordentliche Revision wurde in diesem Fall nicht zugelassen.

Team 1 (Revisionswerber)



Christina Griesmann



Severin Sandbichler



Johannes Neulinger

Team 2 (Revisionsgegner)



Nicola Pfisterer



Antonia Werner



Sahra Wallenta

Betreuer



**RA Dr.
Fabian Höss**



**Univ.-Ass. Dr.
Lukas Gottardis**

BetreuerInnen



**RA Dr.
Michael Nueber**



**Ass.-Prof. Dr.
Kristin Nemeth, LL.M.**

Fall 2: Schicht im Schacht

Die klagende Partei, Tiramisu Gesellschaft m.b.H., hat dem Beklagten, Fritz Filigran, eine Personenaufzugsanlage zum Preis von EUR 78.600 brutto verkauft und in dessen Haus in Hall in Tirol, einem Wohnhaus aus der Jahrhundertwendezeit, eingebaut. Die von der klagenden Partei – abzüglich bereits geleisteter Teilzahlungen – gelegte Schlussrechnung über EUR 23.580 hat der Beklagte nicht beglichen. Diesen Restwerklohn begehrte die klagende Partei.

Der Beklagte begehrte die Abweisung der Klage, da das Werk wesentliche Eigenschaften nicht aufweise, was er unmittelbar gerügt habe. Die klagende Partei habe nämlich zugesagt, dass der Aufzug flüsterleise und vibrationsarm sei, was jedoch trotz mehrerer Mängelbehebungsversuche nicht den Tatsachen entspreche. Lärm und Vibration entsprächen nicht den einschlägigen Ö-Normen für haustechnische Anlagen.

Die klagende Partei vertrat hingegen die Auffassung, dass das Werk mangelfrei errichtet worden sei. Es sei vielmehr der Aufzugschacht, der nach der Vereinbarung vom Beklagten zu errichten war, nicht auf eine Weise hergestellt worden, dass Schallübertragung vermieden werden könne. Der Schacht sei statt zweischalig nur einschalig ausgeführt worden.

Der Beklagte entgegnete, der beauftragte Lift sei wegen dem Einbau in den Altbestand um EUR 24.000 teurer gewesen als ein Standardaufzug. Bereits vor Anbotslegung habe er der klagenden Partei sämtliche Pläne übergeben, die einen einschaligen, gemauerten Liftschacht gezeigt hätten. Die klagende Partei habe zu keinem Zeitpunkt beanstandet, dass der Schacht für die Erfüllung des geschuldeten Werkes ungeeignet sei. Dem widersprach die klagende Partei und führte an, dass der Beklagte ohnehin durch einen Fachmann, namentlich Arch. DI Bruno Brunelleschi, vertreten und beraten gewesen sei. Das Erstgericht gab der Klage statt. Das Berufungsgericht wies die Klage hingegen mit der Begründung ab, dem errichteten Werk fehle eine wesentliche zugesicherte Eigenschaft, weshalb der Beklagte zur Wandlung des Werkvertrages berechtigt sei. Außerdem habe es die klagende Partei unterlassen, den Beklagten in Bezug auf die offenbare Untauglichkeit des zur Verfügung gestellten Aufzugschachtes zu warnen. Die ordentliche Revision ließ das Berufungsgericht zu, weil keine Rechtsprechung zu der Frage vorliege, wer die Behauptungs- und Beweislast dafür zu tragen hat, dass die Untauglichkeit oder die Unrichtigkeit der Anweisungen „offenbar“ ist.

Team 3 (Revisionswerber)



Alissia Wolf



Philipp Jaud



Stefan Foidl

Team 4 (Revisionsgegner)



Anna Werth



David Trojer



Joachim Frick

Betreuer



**RA Dr.
Clemens Pichler, LL.M.**



**RA Mag.
Daniel Wolff**



**Univ.-Ass. Mag.
Dominic Walcher**

Betreuerinnen



**RA MMMag.
Barbara Egger-Russe**



**RA Dr.
Silvia Moser**



**Univ.-Ass. Mag.
Stephanie Rohmann**

Fall 3: Vollmachts- und Formprobleme

Der Kläger, Josef Esser, Angestellter mit Wohnsitz in Oberösterreich, und die Beklagte, die Passauer-Immobilien-GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit Sitz in Passau, führen seit Jahren mehrere Rechtsstreitigkeiten betreffend einer Servitut in Oberösterreich. Aus Anlass von Vergleichsgesprächen wurden schließlich Verhandlungen über den Kauf der dienenden Liegenschaft seitens des Klägers geführt. Diese Verhandlungen wurden zwischen dem damaligen Prozessvertreter der Beklagten, Dr. Rüthers, sowie dem Klagsvertreter, Dr. Larenz, geführt, wobei zwischen ihnen ausschließlich per E-Mail kommuniziert wurde. Nachdem weitgehende Einigkeit erzielt worden war und sich die Vertreter bereits zur konstruktiven Lösung dieser langwierigen Angelegenheit gratuliert hatten, verweigerte die Beklagte allerdings die Unterfertigung eines Kaufvertrags. Der Kläger begehrt daraufhin mit gegenständlicher Klage die Unterfertigung eines verbücherungsfähigen Kaufvertrags über diese Liegenschaft.

Neben der Frage, ob bereits ein hinreichender Konsens erzielt wurde, ist besonders umstritten, ob Dr. Rüthers den Kaufvertrag überhaupt für die Beklagte abschließen konnte. Es konnte nämlich nicht festgestellt werden, ob er nur zur Verhandlungsführung oder auch zum Abschluss des Kaufvertrags bevollmächtigt worden war. Sehr wohl festgestellt wurde allerdings, dass Dr. Rüthers in der Vergangenheit mit dem Klagsvertreter, allerdings nicht in Vertretung des Klägers, zumindest ähnliche Rechtsgeschäfte für die Beklagte ausverhandelt bzw abgeschlossen hatte, welche die Beklagte stets anstandslos erfüllte. Darüber hinaus berief sich die Beklagte darauf, dass ihre per E-Mail getätigten Erklärungen nicht formgerecht zustande gekommen wären. Denn Dr. Rüthers fügte seinen E-Mails standardmäßig eine rotumrahmte Fußzeile bei, die neben inhaltlich ganz anderen Angaben auch folgenden „Disclaimer“ enthielt:
„Wir weisen darauf hin, dass per E-Mail abgegebenen Erklärungen ohne nachfolgende schriftliche Bestätigung keine Rechtswirkungen nach sich ziehen.“

Während das Erstgericht der Klage stattgab, wies das Berufungsgericht die Klage ab. Die ordentliche Revision ließ es mit der Begründung zu, dass zur Gültigkeit und zu den Rechtswirkungen eines in E-Mails eines Rechtsanwalts enthaltenen Schriftformvorbehalts keine oberstgerichtliche Judikatur ersichtlich sei.

Team 5 (Revisionswerber)



Sophia Berger



Katrin Soller



Markus Abfalterer

Team 6 (Revisionsgegner)



Iris Körner



Katharina Knapp



Gabriela Hatz

Betreuer



**RA Mag.
Zeno Agreiter**



**RAA Mag.
Matthias Holzmann**



**RAA MMag. Florian
Stachowitz**



**Univ.-Ass. Mag.
Marco Scharmer**

Betreuer



**RA Dr.
Markus Skarics**



**RAA Dr.
Florian Skarics**



**Univ.-Ass. Mag.
Matthias Knoll**

holzmann
RECHTSANWÄLTE
ATTORNEYS AT LAW

RA Dr. Hermann Holzmann
RA Mag. Martin Steinlechner
RA Mag. Zeno Agreiter
RAA MMag. Florian Stachowitz
RAA Mag. Matthias Holzmann



Ein Dank gilt unseren Betreuungskanzleien



Sponsoren der Sachpreise



Impressum

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck

Claudia Salchner, Valentina Bösch, Mag. Thomas Krieglsteiner (Dekanat)

European Law Student's Association Innsbruck

Danijela Racic

beide c/o Universität Innsbruck
Innrain 52, 6020 Innsbruck

